



Tagesordnung I Punkt 6 der öffentlichen Sitzung am 03. November 2009

Vorlagen-Nr. 09-F-31-0001

Umsetzung Beschluss Nr. 560 der Stadtverordnetenversammlung vom 16.11.2006

Antrag der Stadtverordnetenfraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Bürgerliste Wiesbaden vom 28.10.2009

Der Ausschuss für Umwelt und Sauberkeit möge beschließen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss Nr. 560 der Stadtverordnetenversammlung vom 16.11.2006 „Ökonomisch und ökologisch sparsamer städtischer Fuhrpark“, Vorlage Nr. 06-F-25-0030, bislang seitens der Verwaltung unzureichend umgesetzt wurde.

Der Beschluss wird deshalb dahingehend modifiziert, dass der städtische Fuhrpark nunmehr sukzessive mit jeder Ersatzbeschaffung auf erdgasbetriebene Fahrzeuge oder solche mit anderen umweltverträglichen Antriebsformen, insbesondere Hybridtechnologie und Elektromotoren, umgestellt wird. Dies gilt auch für Nutzfahrzeuge und persönliche Dienstwagen.

Eine Ausnahme von dieser Vorgabe kann nur dann gemacht werden, wenn für den vorgesehenen Verwendungszweck kein geeignetes Fahrzeug mit alternativem Antrieb auf dem Markt ist oder eine Anschaffung finanziell unverhältnismäßig wäre. In diesen Fällen ist die Variantenprüfung zu dokumentieren und der Kauf eines Kfz mit konventionellem Antrieb zu begründen.

Beschluss Nr. 0150

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss Nr. 560 der Stadtverordnetenversammlung vom 16.11.2006 „Ökonomisch und ökologisch sparsamer städtischer Fuhrpark“, Vorlage Nr. 06-F-25-0030, bislang seitens der Verwaltung unzureichend umgesetzt wurde.

Der Beschluss wird deshalb dahingehend modifiziert, dass der städtische Fuhrpark nunmehr sukzessive mit jeder Ersatzbeschaffung auf erdgasbetriebene Fahrzeuge oder solche mit anderen umweltverträglichen Antriebsformen, insbesondere Hybridtechnologie und Elektromotoren, umgestellt wird. Dies gilt auch für Nutzfahrzeuge und persönliche Dienstwagen.

Eine Ausnahme von dieser Vorgabe kann nur dann gemacht werden, wenn für den vorgesehenen Verwendungszweck kein geeignetes Fahrzeug mit alternativem Antrieb auf dem Markt ist oder eine Anschaffung finanziell unverhältnismäßig wäre. In diesen Fällen ist die Variantenprüfung zu dokumentieren und der Kauf eines Kfz mit konventionellem Antrieb zu begründen.

Tagesordnung II

Wiesbaden, .11.2009

Dr. Reinhardt
Vorsitzende